

Technische Netzanschlussbedingungen Standard-Gas-Netzanschluss (Stand: November 2011)

1. Grundlage für die Erstellung eines Standard-Gas-Netzanschlusses

Grundlagen für die Erstellung von Standard-Gas-Netzanschlüssen sind das Energiewirtschaftsgesetz und die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in der jeweils gültigen Fassung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Des Weiteren gelten die nachfolgenden „Technische Netzanschlussbedingungen für Standard-Gas-Netzanschluss“.

2. Definition Standard-Gas-Netzanschluss

Unter einem Standard-Gas-Netzanschluss ist die technisch standardisierte, üblicherweise von SWS ausgeführte Variante eines Gas-Netzanschlusses zu verstehen. Dies umfasst die hauptsächliche Verwendung des standardisierten Materials und das standardisierte Herstellungsverfahren. Der Standard Gas Netzanschluss wird geradlinig, rechtwinklig und auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Haus verlegt. Der Standard-Gas-Netzanschluss der SWS versorgt jeweils ein Objekt bzw. Gebäude eines Anschlussnehmers und ist wie folgt definiert:

max. Rohrmennweite: DN 40

max. Anschlusslänge: 25 m

Netzdruck 0,04 bis 4 bar

Versorgungsdruck: 0,022 bar

Maximale Anschlussleistung:

Niederdrucknetz: bis 100 kW

Mitteldrucknetz: bis 200 kW

Hochdrucknetz: bis 300 kW

SWS gibt Auskunft über die jeweils zur Verfügung stehenden Druckbereiche in ihren Netzbereichen. Für Gas-Netzanschlüsse, die unter besonderen Erschwernissen, wie z. B. Sonderlängen, Straßenkreuzungen herzustellen sind oder Schrankanlagen oder ähnliches notwendig werden gilt die „Technische Netzanschlussbedingung Sonder-Gas-Netzanschluss“ der SWS.

3. Antragstellung

Der Netzanschlussnehmer stellt einen Antrag auf Erstellung eines Netzanschlusses. Zur Bearbeitung, Prüfung der Anschlussmöglichkeit und Angebotserstellung werden nachfolgend, neben den vollständig ausgefüllten Antragsunterlagen, aktuelle Pläne zum Netzanschlussobjekt benötigt:

- Lageplan des Grundstückes
- Gebäudegrundriss mit geplantem Anschlusspunkt (direkter Hausanschluss)
- Anschlussleistung

Die Anschlussleistung ist maßgebend für die Auslegung des Netzanschlusses und bestimmt die Erstellungskosten des Netzanschlusses. Es empfiehlt sich, bereits bei der Antragstellung ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen hinzuzuziehen. Ein Angebot für den beantragten Netzanschluss wird Ihnen auf Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen erstellt.

4. Prüfung der Netzanschlussmöglichkeit

Nicht in allen Bereichen des Netzgebietes befinden sich Gasversorgungsleitungen.

Die Entscheidung darüber, ob eine Netzerweiterung erfolgt, um Gas-Netzanschlüsse zu ermöglichen, erfolgt entsprechend ENWG § 18 (1) nach betriebswirtschaftlichen Kriterien.

Da für Netzerweiterungen Planungen und Genehmigungsverfahren nötig sind, ist für die Erstellung eines Gas-Netzanschlusses in der Regel eine längere Vorlaufzeit von mehreren Wochen zu beachten.

5. Gas-Netzanschluss

5.1 Betriebsführungs- und Eigentums Grenzen

Eigentümerin des Netzanschlusses ist die SWS. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigung der Versorgungsleitung und endet unmittelbar hinter der Hauptabsperreinrichtung (HAE).

An dieser Schnittstelle endet die Verantwortung des Netzbetreibers und es beginnt die Verantwortung des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers. Messeinrichtungen und die zugeordneten Druckregelgeräte (Zählerregler) befinden sich im Eigentum der SWS.

5.2 Dimensionierung

Die SWS als örtlicher Verteilnetzbetreiber betreibt Netze unterschiedlicher Druckbereiche. Die Auswahl des Materials und die Auslegung (Durchmesser, Druckstufe) der Netzanschlussleitung erfolgt auf Grundlage der vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Daten durch die SWS.

5.3 Erstellung

Die Gas-Netzanschlussleitung verläuft auf dem kürzesten Wege zum Objekt des Kunden, sofern nicht sachliche Gründe eine abweichende Trasse und Hauseinführung erfordern oder eine solche vereinbart ist.

Die Hauseinführung ist an einer Außenwand anzubringen. Der Gas-Netzanschluss ist in einem trockenen, frostfreien und belüfteten Raum unterzubringen. Dabei müssen die Hauptabsperreinrichtung, Regel-, Prüf- und Zähleinrichtungen vor Beschädigungen geschützt werden und jederzeit gut zugänglich sein.

Die Messeinrichtung ist in unmittelbarer Nähe, d. h. im gleichen Raum, der Hauseinführung unterzubringen. Bei Mehrfamilienhäusern darf der Anschlussraum nicht allgemein zugänglich sein.

Die Leitungsverlegung erfolgt durch die SWS.

5.4 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme des Gas-Netzanschlusses wird von der SWS mit der Zählersetzung im Beisein des Fachmannes (Vertragsinstallationsunternehmens) durchgeführt.

Zur Inbetriebnahme muss sich die Gasverbrauchseinrichtung in betriebsfähigem Zustand befinden. Die schriftliche Anmeldung muss durch ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen erfolgen, welches

die ordnungsgemäße Errichtung der Hausinstallationsanlagen verantwortet und bestätigt.

5.5 Eigenleistung des Kunden

Führt der Kunde Aufgrabungs- oder Verfüllungsarbeiten auf seinem Grundstück selbst aus, so hat es den technischen Erfordernissen zu entsprechen. Die Einhaltung der DIN 4124 Baugruben und Gräben, Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten ist zwingend einzuhalten. Das Aufgraben und Verfüllen des Rohrgrabens ist Sache des Bauherren oder dessen Beauftragten.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Rohrgrabensohle muss aus steinfreiem, sandigem Material bestehen. Der Rohrgraben ist bis auf eine Tiefe von 10 cm unter Rohrunterkante durch eine Sandbettung zu befüllen. Das Rohr darf auf 20 cm Überdeckungshöhe nur mit Sand hinterfüllt werden. Der Rohrgraben ist so zu verfüllen und zu verdichten, dass Nachsetzungen, ausgeschlossen sind. Die Rohrgrabentiefe beträgt 90 cm. Die Verantwortung für die Rohrgrabenarbeiten ist von dem Ausführenden zu tragen. Im Rohrgraben ist ca. 40 cm, senkrecht über der Rohrleitung ein gelbes Trassenwarnband zu verlegen.

Insbesondere sind Aufgrabungen in öffentlichen Flächen mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Verordnungen für Sicherheit und Ordnung sind einzuhalten. Unter anderem gelten jeweils die örtlichen Bestimmungen der Straßenbaulastträger. Die SWS haftet lediglich für die ordnungsgemäße Leitungsverlegung gemäß den technischen Regeln. Baugruben, die sich z. B. aus dem Hausbau ergeben (Kellergeschoss) werden als Leitungsgraben nicht zugelassen.

5.6 Schutz und Kennzeichnung der Leitung vor Überbauung und Bepflanzungen

Eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen oder Überbauung der Trasse des Gas-Netzanschlusses, z. B. mit Gebäuden und geschlossenen Flächen, ist nach den gesetzlichen Regeln nicht zulässig. Daraus entstehende Kosten für Aufwendungen oder Schäden trägt der Anschlussnehmer. Für die Kennzeichnung der Netzanschlussleitung werden an Gebäuden und/oder Einfriedungen Hinweisschilder oder Markierungen angebracht, die der Kunde zu dulden hat.

5.7 Gasinstallation

Bau und Änderungen von Gasinstallationen sind nur von zugelassenen Firmen (Eintrag in das Installateurverzeichnis eines Gasversorgungsunternehmens) vorzunehmen. Bei Bau und Änderung sind die geltenden DVGW Arbeitsblätter zu beachten.

Für den Manipulationsschutz werden, soweit dies technisch möglich ist, primäre Maßnahmen, das heißt der Einbau von Gasströmungswächter gefordert. Sollte der Einsatz von Primärmaßnahmen nicht möglich sein, so ist Rücksprache mit der SWS zu nehmen.

Über den Forderungen aus dem Regelwerk hinaus gelten im Versorgungsgebiet der SWS folgende technische Anforderungen:

1. Bestimmung der Zählergröße gemäß Anlage 1
2. Einbau eines Kugelhahnes jeweils am Zählerein- und ausgang
3. Einbau von Gasströmungswächter entsprechend Anlage 2
4. Eine Neuinstallation durch mehrere Gebäude hindurch (Durchinstallation - Reihenhaus) ist grundsätzlich nicht zulässig.

Bei Mehrfamilienhäusern (Etagenwohnungen) kann einer Durchinstallation zugestimmt werden, wenn:

- a) das Gebäude sich auf einem Flurstück befindet;
- b) die Hauptabsperrearmatur und die Messeinrichtungen in einem gemeinsamen, allgemein nicht zugänglichem Hausanschlussraum untergebracht sind.

5.8 Mitgeltende Vorschriften

1. DVGW Arbeitsblatt G 490 Technische Regeln für Bau und Ausrüstung von Gas- und Druckregelanlagen mit Eingangsdrücken über 100 mbar bis einschließlich 4 bar
 4. DVGW Arbeitsblatt G 494 Schallschutzmaßnahmen an Geräten und Anlagen zur Gas-Druckregelung und Gasmessung
 5. DVGW Arbeitsblatt G 495 Gas-Druckregelanlagen für die Groß-Gasmessung – Überwachung und Wartung
 6. DVGW Arbeitsblatt G 600 Technische Regeln für Gasinstallationen
 7. DVGW Arbeitsblatt G 685 Durchführung der thermischen Abrechnung von Gas
 8. Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHL-VO)
 9. Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen einschließlich der Änderungsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsrichtlinien (ElExV)
 10. PTB-Richtlinie G 13 Einbau und Betrieb von Turbinenradgaszählern
 11. PTB-Richtlinie G 9 Berechnung von Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen für Erdgas
 12. Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz)
 13. Eichordnung (EO)
 14. UVV Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke
 15. NDAV Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden
 16. DVGW-Gasinformation Nr. 10 Erdgasleitungen auf dem Werksgelände und im Bereich betrieblicher Gasverwendung
 17. DIN 4124 Baugruben und Gräben, Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
- Auf die im Anhang dieser Arbeitsblätter und Verordnungen angegebenen mitgeltenden Vorschriften und Richtlinien wird besonders hingewiesen.

Die hier aufgeführten mitgeltenden Vorschriften erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Falls es der technische Fortschritt erfordert, kann die SWS zu den allgemeinen Vorschriften und Technischen Regeln ergänzende Bestimmungen festlegen.